

Artikel 17

## Spitex-Betriebe

<sup>1</sup> Auf Spitex-Betriebe und die von ihnen mit Pflege- und Betreuungsaufgaben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar.

<sup>2</sup> Spitex-Betriebe sind Betriebe, die spitalexterne Aufgaben für pflege- und betreuungsbedürftige Personen erfüllen.

### Geltungsbereich (Absatz 2)

Spitex-Betriebe pflegen und betreuen hilfsbedürftige Menschen zu Hause. Die Grunddienstleistungen umfassen Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung. Ausserdem werden auch Mahlzeiten- und Fahrdienste angeboten. Die Sonderbestimmungen sind anwendbar auf alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die direkt oder indirekt für diese Tätigkeiten eingesetzt werden. Keine Anwendung finden die Sonderbestimmungen auf das übrige Personal (z.B. in der Administration).

### Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

#### Artikel 4

Spitex-Betriebe können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese notwendig sind, um ihre Dienstleistungen an hilfsbedürftigen Menschen zu Hause zu gewährleisten. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).